



Stellungnahme zur Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2016

ÖSET-VO 2016

und zum zugrunde liegenden Gutachten der Energie-Control Austria

Allgemeine Vorbemerkung zur Begutachtungspraxis

Zu allererst möchte Kleinwasserkraft Österreich anmerken, dass es doch mehr als verwunderlich ist, dass uns als unmittelbar von der Verordnung betroffene Branche (Branchenvertretung) die Begutachtungsdokumente nicht übermittelt wurden, wir also eher zufällig darauf aufmerksam wurden, dass der Verordnungsentwurf und das Gutachten vorliegen. Andererseits ergingen die Dokumente an einen breiten Adressantenkreis. Wir hätten doch gerne eine Aussage dazu bekommen, weshalb Kleinwasserkraft Österreich (so wie auch andere Ökostromvertretungen, wie wir erfahren mussten) von der Möglichkeit zur Stellungnahme ausgeschlossen wurde. Wir müssen vorerst einmal davon ausgehen, dass es sich hierbei um eine bewusst getroffene Entscheidung handelt, da wir in der Vergangenheit bei diversesten Begutachtungsverfahren zu einer Stellungnahme aufgefordert wurden.

Tariffestlegung auf Basis von gesetzlichen Vorgaben

Durchschnittliche Produktionskosten kosteneffizienter Anlagen

§20 des Ökostromgesetzes gibt vor, dass sich Tarife an den durchschnittlichen Produktionskosten von kosteneffizienten Anlagen orientieren müssen.

Die Berechnungen im Gutachten der E-Control zur Ermittlung der erforderlichen Tarife für Kleinwasserkraftanlagen im Sinne des Bundesgesetzes stützen sich auf den der OeMAG vorliegenden Investitionskosten von Kleinwasserkraftanlagen, welche in den letzten Jahren um eine Investitionsförderung angesucht haben. Laut Gutachten wurde bei der Auswertung der OeMAG



Daten berücksichtigt, dass bei der Festlegung der Einspeisetarife die Förderung an den effizientesten Standorten Vorrang hat. Die Daten dieser Anlagen wurden somit als maßgeblich herangezogen. Die Betriebskosten wurden in Anlehnung an die bisher dafür verwendeten und auf Erfahrungswerten beruhenden Daten unter Berücksichtigung einer Inflationsanpassung festgelegt. Mit dieser Auswahl der Berechnungsgrundlage müsste den gesetzlichen Vorgaben also Rechnung getragen worden sein (durchschnittliche Produktionskosten, kosteneffiziente Anlagen).

Aus Sicht von Kleinwasserkraft Österreich müssen also entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen jedenfalls die gutachterlich ermittelten Tarife in der Tarifverordnung 2016 festgeschrieben werden, und nicht jene, die sich unter Anwendung eines jährlichen Abschlages von 1% auf die Vorjahreswerte ergeben.

Durchschnittliche Vollaststundenzahl

Zudem weicht auch die gutachterliche Ermittlung der Tarife von Festlegungen im Ökostromgesetz ab. So wird in §23 ÖSG für Kleinwasserkraftanlagen eine durchschnittliche Vollaststundenzahl von 4.000 festgehalten. Das Gutachten der E-Control ermittelt die erforderlichen Tarife jedoch unter Anwendung von 4.500 Vollaststunden. Würden die im Gesetz erwähnten 4.000 Vollaststunden zur Anwendung kommen, so wären die festzulegenden Tarife in der Verordnung noch höher als die ermittelten Werte im Gutachten.

Kleinwasserkraft Österreich fordert daher, dass für die ermittelten Tarife die gesetzlichen Bestimmungen sehr präzise zur Anwendung zu bringen sind, da es sonst den Anschein macht, da ansonsten Willkür bei der Tariffestlegung unterstellt werden könnte.

Ökologische Maßnahmen als wesentlicher Kostenfaktor - Auslaufen der Förderung Gewässerökologie

Die Förderungen für Anpassungsmaßnahmen an die Gewässerökologie (Förderung Gewässerökologie für Unternehmen nach Umweltförderungsgesetz - UFG) sind ausgelaufen. Derzeit ist keine Nachfolgeregelung in Sicht. Aus dem Gutachten ist nicht ersichtlich, ob die Kosten, welche für ökologische Maßnahmen anfallen, in den Berechnungen bereits enthalten sind.



Derartige Investitionen müssen jedenfalls Bestandteil der Kostenkalkulation sein und bei der Tarifgestaltung berücksichtigt werden.

Fehlerhafte Ausführung zu Revitalisierungsanforderungen in den Erläuterungen zur Verordnung

In den Erläuterungen zu § 12 der Verordnung sind die Festlegungen zu den Revitalisierungsvorhaben, welche als Neuanlagen gelten, fehlerhaft angeführt. Wie bisher üblich und in den Verordnungstexten auch ausgeführt, ist eine Steigerung der Engpassleistung oder des Regelarbeitsvermögens um 50% erforderlich.

Demnach muss es auch in den Erläuterungen heißen: Als neue Anlagen gelten auch jene, die nach Revitalisierung eine Erhöhung der Engpassleistung oder des Regelarbeitsvermögens von mehr als 50%, ermittelt über ein Jahr, erreichen.

Ausgeschöpfte Förderkontingente

Im Gutachten wird angemerkt, dass das Förderkontingent 2016 für die Kleinwasserkraft bereits ausgeschöpft ist. Das macht jedoch die präzise Festlegung von Tarifen nicht etwa überflüssig, da diese für Projekte, welche im Jahr 2016 eingereicht werden, maßgeblich sind. Das Problem der ausgeschöpften Kontingente (welches sich nicht zuletzt aufgrund des niedrigen Marktpreises ergibt) ist jedenfalls mittels einer raschen Anpassung des Ökostromgesetzes zu lösen, wie Kleinwasserkraft Österreich schon oftmals eingebracht hat. Es wäre sicher nicht im Sinne der Ziele des Ökostromgesetzes, als Reaktion die Tarife unter die durchschnittlichen Produktionskosten zu drücken, bis diese nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Förderbeitragsverordnung – Härtefälle Überschusseinspeiser

Im Zusammenhang mit der Förderbeitragsverordnung möchten wir nochmals eindringlich auf die Härtefälle bei Überschusseinspeisern hinweisen.

In einem Rundschreiben des Ministeriums wurde erst kürzlich festgehalten, dass Volleinspeiser im Sinne des Gesetzes keine Ökostrompauschale entrichten müssen, wenn ihr Bezug dem Erhalt des Betriebs der Stromerzeugungsanlage dient. Eine ähnlich lautende Regelung wäre nun auch für Härtefälle bei Überschusseinspeisern erforderlich, bei welchen die Bezugsmenge einer Menge entspricht, welche der Aufrechterhaltung des Betriebs der Erzeugungsanlage dient. Hier steht der



Bezug in keiner Relation zur Höhe der Ökostrompauschale. Wir sehen darin auch eine Ungleichbehandlung gegenüber Volleinspeiser, denn während diesen zugestanden wird, dass für die Aufrechterhaltung des Betriebs einer Erzeugungsanlage ein geringer Bezug erforderlich ist, wird das den genannten Härtefällen bei Überschusseinspeisern abgesprochen. Wir gehen davon aus, dass eine derartige Ungleichbehandlung und ungebührliche Belastung nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

Wir ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme!

Für den Verein Kleinwasserkraft Österreich

Christoph Wagner
Präsident

DI Martina Prechtl-Grundnig
Geschäftsführerin